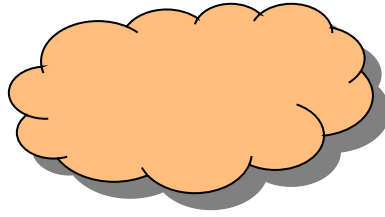


Elternbeitragsordnung Kinderhaus Wölkchen



§1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der freie private Träger Ilona Ademi „Kinderhaus Wölkchen“ diese Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs.1,97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06,S.3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S.2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl.S 2696),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz-(KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S.178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl.I/19 Nr.8),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425)

§ 2 Geltungsbereich

- 1)Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte des privaten Trägers Kinderhaus Wölkchen Ilona Ademi werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßnahme dieser Elternbeitragsordnung erhoben. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- 2)Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Kindertagesstätten haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essengeldes ist in dieser Elternbeitragsordnung enthalten.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- 1)Die Kindertagesstätten des Kinderhauses Wölkchen stehen grundsätzlich allen Kindern des Landkreises Havelland offen, die einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäß §1 des KitaG des Landes Brandenburg haben. Vorrang bei der Aufnahme genießen die Kinder der Wohnortgemeinden Falkensee und Ketzin/Havel.
- 2)Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg und dem Land Berlin aufgenommen werden.
- 3)Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des bedingten Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden. Sowie keine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden kann, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder zu entrichten.
- 4)Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als
 - Kinderkrippenkind -Kinder im Alter von 1Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahres
 - Kindergartenkind - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- 5)Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes im Kinderhaus Wölkchen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem privaten Träger Ilona Ademi und den Personensorgeberechtigten des Kindes

§4 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita nach dem erfolgreichen Abschluss der Eingewöhnung. Im Eingewöhnungsmonat wird der Monatsbeitrag anteilmäßig ermittelt.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

§6 Erhebung des Kostenbeitrages

- 1) Gemäß § 17 Abs.1 KitaG haben die Personensorgeberechnigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper, Obst und Getränke enthalten.
- 2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € für jeden in Anspruch genommenen Betreuungstag zu entrichten. Die Rechnung wird rückwirkend nach tatsächlichem Verbrauch gestellt.
- 3) Aufgrund des im Konzept verankerten Angebotes, das die lt. KitaG geforderten Regelleistungen einer Kindereinrichtung übersteigt, werden im Kinderhaus Wölkchen Zusatzbeiträge erhoben. Sie resultieren unter Anderem aus dem Betreuungsschlüssel, der bilingualen Betreuung, dem zusätzlichen Musikangebot, der Kostenfreiheit für alle Veranstaltungen und Ausflüge und den flexiblen Betreuungszeiten bis hin zu wenigen Schließtagen im Jahr.
- 4) Die Kostenbeiträge werden für 12 Monate erhoben. Die wenigen Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.
- 5) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist oder die Beitragsfreiheit beschlossen wird (momentan das letzte Kitajahr, für Geringverdiener und Sozialleistungsempfänger) werden keine Kostenbeiträge erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen und die Zusatzbeiträge bleiben davon ungerührt. Das Kitajahr beginnt jeweils am 1.8.eines Jahres.
- 6) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation) und nur nach Vorliegen der dafür notwendigen Unterlagen.
- 7) In der Eingewöhnungsphase, die sich nach den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes richtet, sind keine Beiträge zu entrichten.
- 8) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, indem das Betreuungsverhältnis endet (Übergang des Kitakindes in die Schule, Wirksamkeit der Kündigungsfrist nach Kündigung)

§7 Fälligkeit

- 1) Die Kostenbeiträge und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- 2) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.

§8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- 1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und dem Einkommen des unter § 10 Abs. 1-3 genannten Personenkreises.
- 2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Die beigefügten Tabellen beziehen sich auf eine 1-Kind-Familie. Bei einer 2-Kind-Familie reduziert sich der Elternbeitrag um 10%, bei einer 3-Kind-Familie um weitere 10%. Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 10% je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.
- 3) Leben Kinder in einem Wechselmodell (annähernd gleiche Zeitanteile der Betreuung durch beide Elternteile), so sind die personenberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird anteilig berechnet.

§9 Höhe der Kostenbeiträge

- 1) Die monatliche Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 1-2, die Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.
- 2) Für Kinder, die Hilfen nach §33 oder §34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers erhoben (Einkommensstufe bis 42.500 € siehe Anlage)
- 3) Pflegeeltern haben gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) einen Erstattungsanspruch.
- 4) Personensorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Kostenbeiträge nicht leisten können, haben ab 01.08.2019 die Möglichkeit, beim Jugendamt des Landkreises Havelland eine Übernahme/Teilübernahme gemäß §90 SGB VIII wegen Unzumutbarkeit zu beantragen.
- 5) Ein Zuschuss zum Mittagessen kann nach § 34 SGB XII beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter) gestellt werden.

§10 Einkommen/ Berechnung der Kostenbeiträge

- 1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen der Personenberechtigten.
- 2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- 3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt das andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuten Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.
- 4) Ab dem 1.8.2019 wird eine Befreiung von den Kostenbeiträgen des **Regelbeitrages** gewährt, wenn und solange die unter Absatz 1-3 genannten Verpflichtungen oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
 - Leistungen des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §2 und 3§ des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß §6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- 5) Bei der Erhebung der Kostenbeiträge ist das zu berücksichtigende Einkommen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln:

5.1. Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Einkommensveränderung um mehr als 10% wahrscheinlich ist, wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

5.2. Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des §2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen ist demnach:

- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter Netto, Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land-und Forstwirtschaft: Gewinn
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des §22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltszahlungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,-€ pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,-€ pro Kind und Monat in Fällen des §6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören **nicht**:

- Kindergeld
- Pflegegeld
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII, SGB XII
- Ausbildungsgeld nach §122 SGB III

- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Sachbezüge des Arbeitnehmers sowie
- Spesen

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

5.3. Von dem nach Absatz 5.1. und 5.2. ermittelten Einkommen sind sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abzuziehen.

Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im Einkommensteuergesetz geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen (z.B. Selbständige, Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

5.4. Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 8 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach unterhaltsberechtigten Kindern der Familie).

§ 11 Mitwirkungspflichten

1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderliche Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Bescheid vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag festzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.000,-€ unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben - Abs. 1 Satz 4 bleibt davon unberührt. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrektur.

3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Änderung der Beiträge kann frühestens ab dem nach Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.

4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Beiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

§12 Besucher-oder Gastkinder

1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder in Vertretung während Schließzeit betreut werden.

Für Besucherkinder wird nur der Zusatzbeitrag erhoben.

2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Dafür ist ein Tagessatz zu entrichten.

Dieser wird auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bei 42.000,-€)

§13 Auskunftspflicht und Datenschutz

1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Annahmedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personenberechtigten Elternteile erhoben.

2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGBX (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§14 Inkrafttreten

1) Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 1.10.2019 in Kraft. Die bisherige Elternbeitragsordnung vom 1.8.2008 tritt außer Kraft.

2) Die Kostenbeiträge werden stets auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

3) Die dieser Beitragsordnung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung.

Anlage 1-Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern (1-Kind-Familie)

Anlage 2-Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern (1-Kind-Familie)

